



Amtsgericht München
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen
80315 München
Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
Telefon (089) 5597-06

Robert Grain
Richter am Amtsgericht

München, 10.10.2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD;
Drucksache 18/2601 – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit, mich vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages im Rahmen einer öffentlichen Anhörung als Sachverständiger äußern zu dürfen.

Zu meiner Person:

Ich bin seit 1994 als Staatsanwalt/Richter in der bayerischen Justiz tätig. Seit Juni 2005 bearbeite ich am Amtsgericht München in einer Spezialzuständigkeit alle Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, also insbesondere Sexualstraftaten und Fälle der Kinder/Jugendpornographie.

Angesichts der sehr kurzfristigen Einladung war es mir nicht möglich das gesamte Gesetzesvorhaben zu bearbeiten. Ich habe mich daher auf wenige Vorschriften konzentriert.

§ 78 b StGB

Eine Verlängerung des Ruhens der Verjährung von bisher dem 21. Lebensjahr auf dann das 30. Lebensjahr des Opfers erachte ich als nicht sinnvoll. Bereits jetzt zeigt sich, dass eine Verurteilungswahrscheinlichkeit nur in sehr geringem Maß gegeben ist. Zumeist werden die Verfahren von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichender Verurteilungswahrscheinlichkeit eingestellt. Als Ermittlungsrichter bin ich in derartigen Fällen zuständig für die Vernehmung der Opfer. Es handelt sich hierbei zumeist um traumatisierte Frauen, die die – möglichen – Straftaten über 1 oder 2 Jahrzehnte verdrängt haben und nun im Strafprozess gefordert sind, eine möglichst detaillierte Aussage zu machen. Viele der Opfer haben schwerste psychische Probleme.

Eine Verurteilung habe ich bislang erst einmal erlebt – weil der Beschuldigte sich gegenüber einem Polizeibeamten teilweise geständig eingelassen hatte. Die Aussage des Opfers allein wäre nicht ausreichend gewesen.

Letztlich werden durch die beabsichtigte Verlängerung vermutlich nur weitere Verfahren geführt, die eine belastende Vernehmung des Opfers erforderlich machen um dann dem Opfer

mitteilen zu müssen, dass dessen Angaben nicht ausreichend waren, um den Strafprozess fortzuführen.

§ 184 b StGB

Der Strafraum soll für den Besitz kinderpornographischer Schriften auf maximal 3 Jahre Freiheitsstrafe erweitert werden (§ 184 b 3 StGB).

Ich befürworte die Anhebung. Grundsätzlich bin ich aber der Ansicht, dass der Strafraum richtig bei maximal 5 Jahren festzulegen wäre. Ich kann die Wertung des Gesetzgebers, dass Eigentumsdelikte in aller Regel mit einem höheren Strafraum ausgestattet sind, nicht nachvollziehen.

Die beabsichtigte Legaldefinition von „Kinderpornographie“ begrüße ich vom Grundsatz her, weil hierdurch Klarheit geschaffen werden kann.

Die Formulierung „die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten Person unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ erscheint mir jedoch nicht geeignet, die gewünschte Erweiterung (unnatürlich eingenommene geschlechtsbetonte Körperhaltungen, etwa durch ein schlafendes Kind) zweifelsfrei herbei zu führen. Ein schlafendes – nacktes – Kind nimmt grundsätzlich eine natürliche Körperhaltung ein, weil gerade keine Willensbildung stattfindet. Sobald auf dem Bild / Video zu erkennen ist, dass es sich um ein schlafendes Kind handelt, wird stets problematisiert werden, dass diese Körperhaltung nicht „unnatürlich geschlechtsbetont“ ist.

Die vom Freistaat Bayern (Drucksache 127 / 14) vorgeschlagene Definition als „ eine sexuell aufreizende Darstellung der entblößten Genitalien oder des entblößten Gesäßes zum Gegenstand hat“ verdient meines Erachtens den Vorzug. Sie ist klar, präzise und nimmt nicht auf den Willen des Objektes Bezug, sondern auf das, was das Bild zeigt.

Auch bin ich mir unsicher, was ich mir unter einer „teilweise unbedeckten Person“ vorzustellen habe. Die Definition der „entblößten Genitalien oder des entblößten Gesäßes“ ist dem gegenüber sehr klar und bestimmt.

Siehe hierzu auch noch unter § 184 c StGB.

§ 184 c StGB

Hinsichtlich der Formulierung der Legaldefinition verweise ich auf meine Ausführungen zu § 184 b.

Den Schwerpunkt meiner Ausführungen möchte ich auf einen Wertungswiderspruch legen. Die unterschiedliche Wertung der bisherigen Regelungen hinsichtlich sexuellen Missbrauchs von Kindern / Jugendlichen (§§ 176 I bzw 182 StGB) sollte sich meines Erachtens auch in einer unterschiedlichen Definition von „Kinderpornographie“ und „Jugendpornographie“ wiederfinden.

Zu Recht werden in § 176 I StGB sämtliche sexuell bedingten Handlungen bei Kindern unter Strafe gestellt, während in § 182 StGB die Strafbarkeit an unterschiedliche Verwerflichkeitskomponenten geknüpft ist.

Wird diesem Unterschied nicht auch in § 184 c StGB Rechnung getragen, so kommt es zu absurden Wertungswidersprüchen. Ein Erwachsener darf sexuelle Handlungen mit einem Jugendlichen durchführen, diese aber nicht fotografieren oder filmen. Nach der derzeitigen Formulierung darf der „Täter“ meines Erachtens seine 17jährige Freundin nicht im Bikini fotografieren, wenn diese vor der Kamera „posiert“. Ein „Posieren“ stellt immer eine „unnatürlich geschlechtsbetonte Haltung“ dar.

Die in § 184 c (4) enthaltene Ausnahmeregelung will dieser Problematik offenkundig begegnen, ist aber bei weitem nicht ausreichend. Sie übernimmt lediglich die bisherige Gesetzeslage.

Angesichts der Erweiterung durch die Definition auf Posing-Bilder, die das „Opfer“ in teilweise bekleidetem Zustand zeigen, kommt es zu einer Fülle von Bildern, die bislang nicht unter den Begriff eines jugendpornographischen Bildes zu subsummieren waren und nach dem Entwurf strafbar sein sollen.

An dieser Stelle darf ich auf die aktuelle Gesetzeslage Österreichs verweisen. Die entsprechende Regelung in § 207 a des österreichischen StGB lautet wie folgt:

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

In der Regelung werden sowohl Kinderpornographie (unmündige Person; Ziffern 1. und 2.) als auch Jugendpornographie (mündige, aber minderjährige Person; Ziffer 3) definiert. Die Regelung betreffend die Jugendpornographie enthält im Gegensatz zu Kinderpornographie

eine Regelung, die bloße Posingbilder nicht unter Strafe stellt (vgl Ziffer 3 b). Die Bilder müssen vielmehr „reißerisch verzerrt, auf sich selbst reduziert und von anderen Lebensäußerungen losgelöst“ sein.

Zudem enthält Absatz 5 eine meines Erachtens gelungene Ausnahmeregelung sowohl für die abgebildete Person, als auch für den möglichen Täter.

§ 176 StGB

1.

Eine Änderung hinsichtlich der Regelung des Versuchs (§ 176 VI StGB) ist offenbar nicht vorgesehen.

Demnach bleibt weiterhin eine Strafbarkeitslücke, wenn ein Täter im Internet Straftaten begeht und hierbei irrig der Auffassung ist, mit einem Kind zu kommunizieren. Die bestehende Regelung nimmt § 176 IV Ziffern 3. und 4. StGB von der Versuchsstrafbarkeit aus.

Es ist mir nicht verständlich, warum die hierbei zu Tage tretende kriminelle Energie des Täters nicht strafwürdig sein soll.

Zumeist wird sich der Täter in einem Chatroom im Internet an eine Vielzahl von fremden Personen „heranmachen“, auf der Suche nach einem Kind, mit dem er seine sexuellen Bedürfnisse befriedigen kann. Gerät er hierbei irrtümlich an einen Jugendlichen / Erwachsenen, so entsteht hierbei auch bei dieser Person eine Betroffenheit / Verunsicherung, die einer staatlichen Sanktion durch Strafe bedarf.

2.

Eine weitere Irrtumsproblematik scheint bislang noch nicht diskutiert zu werden. Ich gehe daher nur kurz darauf ein.

Bislang gibt es im Sexualstrafrecht keine Regelung zu fahrlässig begangenen Taten.

Mir erscheint hierdurch im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine weitere Strafbarkeitslücke vorhanden.

Ich beziehe mich auf die Fälle, die außerhalb des sozialen Umfelds des Kindes – also durch Fremde, meist Bekanntschaften aus dem Internet – stattfinden.

Angesichts der Entwicklung des Internets zu einer Kontaktbörse jedweder sexueller Bedürfnisse gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen sich der Täter und das Kind kurz über das Internet kennen lernen und dann entweder sexuelle Handlungen mittels Chat oder Web-Cam durchführen oder sich sogar persönlich treffen und tatsächliche sexuelle Handlungen vornehmen.

In diesen Fällen ist der Nachweis einer vorsätzlich begangenen Straftat durchaus schwierig. Der Täter sagt ausnahmslos, dass er das Opfer für älter als 14 hielt. Bislang muss ihm nachgewiesen werden, dass er das tatsächlich jüngere Alter des Opfers jedenfalls billigend in Kauf nahm.

Nachdem die Opfer ebenfalls dazu neigen bei der Altersangabe zu lügen – indem sie sich älter machen – gelingt der Nachweis zumeist nicht.

Meines Erachtens erscheint es strafwürdig, einen Täter zu bestrafen, wenn dieser fahrlässig mit einem Kind sexuelle Handlungen durchführt.

Als Ermittlungsrichter bin ich mit der Vernehmung der jeweiligen Opfer befasst. In München wird in all diesen Fällen eine Videovernehmung gemäß § 255 a II StPO durchgeführt. In einer Vielzahl von Fällen erlebe ich hierbei die Wut der das Kind begleitenden Eltern auf den Täter. „Ein fremder Mann, der sich an das eigene Kind herangemacht und es als Objekt missbraucht hat. Dieser soll bestraft werden!“

Kann der Tatnachweis nicht geführt werden erhalten die Eltern den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft oder wird der Täter in der Hauptverhandlung freigesprochen. Jeweils mit der Begründung, dass der Täter das tatsächliche Alter des Kindes nicht kannte. Gerade in den Fällen, in denen das Kind sich „älter gemacht hat“ wird hierauf in der jeweiligen Begründung eingegangen werden müssen.

Dies führt dazu, dass die Eltern dem Kind eine „Mitschuld“ geben, weil durch dessen unwahre Altersangabe keine Bestrafung des Täters erfolgt.

Den Eltern ist zudem nicht verständlich zu machen, dass es keine Bestrafung wegen fahrlässigen sexuellen Missbrauchs von Kindern gibt.

Es erscheint mir daher angebracht, dass für diese Fälle der – sicher mit guten Argumenten beibehaltene – Grundsatz, nur vorsätzlich begangene Sexualstraftaten unter Strafe zu stellen, durchbrochen wird.

Im Gegensatz zu den übrigen Sexualstraftaten ist das Alter des Opfers eine Strafbarkeitsvoraussetzung für den sexuellen Missbrauch von Kindern / Jugendlichen. Die Fahrlässigkeit könnte hierbei ausschließlich an die Unkenntnis des tatsächlichen Alters des Opfers geknüpft sein.

Grain

Richter am Amtsgericht